

**Angerweg 9**  
**86570 Inchenhofen**  
**Tel. 08257/7159152**

Für die Durchführung der nachfolgend genannten Leistungen

- I. Hygiene-Inspektionen gemäß VDI 6022 (Erst- und Folgeinspektionen)**
- II. Hygiene-Erstinspektion gemäß VDI 6022 von neuen RLT-Anlagen bzw. umgebauten oder sanierten RLT-Anlagen**
- III. Hygiene-Kontrollen gemäß VDI 6022**

gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Leistungen

### I. Hygiene-Inspektionen (Erst- und Folgeinspektionen) gemäß VDI 6022

Die Hygiene-Inspektionen (Erst- und Folgeinspektionen) von RLT-Anlagen werden durch qualifizierte Mitarbeiter entsprechend den VDI-Vorgaben durchgeführt und erfolgen gemäß VDI 6022 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Hygiene-Inspektionen (Erst- und Folgeinspektionen) gemäß VDI 6022 beinhalten folgende Leistungen:

- Begehung und visuelle Inspektion der RLT-Anlagen sowie Beurteilung der Hygiene-relevanten Komponenten gemäß VDI 6022
- Mikrobiologische Überprüfung der RLT-Anlagen hinsichtlich des Auftretens mikrobiologischer Belastungen z.B. durch Oberflächenproben mittels RODAC-Platten (Bestimmung Gesamtkoloniezahl, Schimmel- und Hefepilzzahl) an relevanten Anlagenkomponenten inkl. Probenmaterial u. Laborauswertung
- Bei RLT-Anlagen mit Umlaufsprühbefeuchtern: mikrobiologische Untersuchung des Befeuchterwassers, d.h. Bestimmung der Gesamtkoloniezahl und Legionellentest, inkl. Probenmaterial und Laborauswertung
- Erstellung eines schriftlichen Berichtes gemäß VDI 6022:
  - Einzelbericht pro Anlage mit mikrobiologischen und hygienisch-technischen Befunden
  - tabellarische Auflistung der mikrobiologischen Proben mit Ergebnissen
  - Detaillierte Auflistung von Maßnahmen zur Behebung der ggf. festgestellten Mängel
  - Fotodokumentation von ggf. festgestellten Mängeln
  - Bewertung der zeitlichen Dringlichkeit für die Mängelbeseitigung
    - Handlungspläne für sofort und kurzfristig durchzuführende Maßnahmen

Der Auftraggeber erhält – soweit nicht anders vereinbart – die Inspektionsberichte in schriftlicher Form.

Die Hygiene-Inspektion von endständigen Schwebstofffiltern ist nicht Bestandteil der Hygiene-Inspektion mit dem hier beschriebenen Leistungsumfang.

### II. Die Hygiene-Erstinspektion von neuen RLT-Anlagen bzw. sanierten RLT-Anlagen gemäß VDI 6022 beinhaltet folgende Leistungen:

Die Hygiene-Erstinspektion einer neuen bzw. sanierten RLT-Anlage soll möglichst vor Inbetriebnahme, spätestens aber 3 Monate nach Inbetriebnahme (im Zeitraum der Gewährleistung) erfolgen. Bei der Hygiene-Erstinspektion einer Neuanlage werden neben hygiene-relevanten Parametern insbesondere die konstruktiven Anforderungen der VDI 6022 überprüft. Bei neuen Anlagen mit Befeuchtern ist die Folgeinspektion turnusgemäß nach VDI 6022 nach 2 Jahren, bei Anlagen ohne Befeuchtern nach 3 Jahren erforderlich.

Die Hygiene-Erstinspektion einer neuen RLT-Anlage gemäß VDI 6022 beinhaltet folgende Leistungen:

- Begehung und visuelle Inspektion der RLT-Anlage und Abgleich der vorgefundenen konstruktiven Merkmale der RLT-Anlage mit den Hygiene-Anforderungen der VDI 6022 inkl. von hygiene-relevanten Funktionstests
  - Beurteilung der Komponenten aus Sicht der Hygiene
  - Mikrobiologische Überprüfung der RLT-Anlagen hinsichtlich des Auftretens mikrobiologischer Belastungen z.B. durch Oberflächenproben mittels RODAC-Platten (Bestimmung Gesamtkoloniezahl, Schimmel- und Hefepilzzahl) an relevanten Anlagenkomponenten inkl. Probenmaterial u. Laborauswertung
  - Bei RLT-Anlagen mit Umlaufsprühbefeuchtern: mikrobiologische Untersuchung des Befeuchterwassers, d.h. Bestimmung der Gesamtkoloniezahl und Legionellentest, inkl. Probenmaterial und Laborauswertung
  - Erstellung eines schriftlichen Berichtes gemäß VDI 6022:
    - Einzelbericht pro Anlage mit mikrobiologischen, hygienisch-technischen und konstruktiven Befunden
    - tabellarische Auflistung der mikrobiologischen Proben mit Ergebnissen
    - Detaillierte Auflistung von Maßnahmen zur Behebung der ggf. festgestellten Mängel
    - Fotodokumentation von ggf. festgestellten Mängeln
- Der Auftraggeber erhält – soweit nicht anders vereinbart – die Inspektionsberichte in schriftlicher Form in zweifacher Ausfertigung. Die Ausfertigung weiterer Berichtsexemplare ist kostenpflichtig.
- Die Hygiene-Inspektion von endständigen Schwebstofffiltern ist nicht Bestandteil der Hygiene-Erstinspektion einer Neuanlage mit dem hier beschriebenen Leistungsumfang.

### **III. Hygiene-Kontrollen von RLT-Anlagen gemäß VDI 6022 beinhalten folgende Leistungen:**

Die Durchführung der Hygiene-Kontrollen erfolgt gemäß Checkliste der VDI 6022 (Tabelle 6, Spalte „Tätigkeiten“) und umfasst folgende Leistungen:

- Begehung der RLT-Anlagen vor Ort
- Sichtprüfung der jeweiligen Aggregate und Komponenten
- Kontrolle auf Einhaltung der mikrobiologischen, physikalischen und chemischen Parameter
- ggf. mikrobiologische Probenahme (inkl. Probenmaterial und Laborauswertung)
- Fotodokumentation von ggf. festgestellten Mängeln

Der Turnus der Hygiene-Kontrollen wird mit dem Auftraggeber vereinbart.

Die Hygiene-Kontrollen umfassen keine Wartungsmaßnahmen, wie z.B. Filterwechsel; sie umfassen auch nicht die im Falle kritischer Befunde gegebenenfalls erforderlichen weitergehenden Maßnahmen und Leistungen, wie z.B. Luftkeimzahlbestimmungen, die Hinzuziehungen von Betriebs- oder Amtsärzten. Die jährlich geforderte Überprüfung von Luftdurchlässen der RLT-Anlagen erfolgt stichpunktartig (je 1 Luftauslaß / RLT-Anlage, soweit leicht und direkt zugänglich). Rückkühlwerke und Kühldecken stellen separate Einheiten dar, deren Hygiene-Kontrolle einer zusätzlichen Beauftragung bedarf.

### **§ 2 Zugänglichkeit zu den zu prüfenden RLT-Anlagen / Pflichten des Auftraggebers**

Die Durchführung der o.g. Leistungen I – III setzt die freie Zugänglichkeit und ungehinderte Durchführung der Inspektions, Prüf- und Kontrollarbeiten sowie die Begleitung der KKW-Mitarbeiter durch einen objekt- und anlagenkundigen Mitarbeiter des Auftraggebers voraus.

Alle Maßnahmen, welche einen Eingriff in den Betrieb der zu prüfenden RLT-Anlagen darstellen, wie z.B. Ein- und Ausschalten der Anlagen, Ein- und Ausbau von Komponenten etc., werden ausschließlich durch das objekt- und anlagenkundige Begleitpersonal des Auftraggebers vorgenommen. Zusätzlicher Aufwand, der z.B. durch eine erschwerte Zugänglichkeit, mehrmalige Anfahrten, durch Wartezeiten o.ä. entsteht, wird nach Zeitaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

### § 3 Leistungserbringung

#### Zeiten der Leistungserbringung

Wenn nicht anders vereinbart erfolgt die Leistungserbringung durch das Auftragnehmer von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr. Sollten Leistungen außerhalb dieser Zeiten erforderlich werden, wird eine Zusatzvergütung erhoben.

#### Terminliche Absprachen / Organisation

Die Termine der Leistungserbringung werden vom Auftraggeber und Auftragnehmer in beiderseitigem Einvernehmen unter Berücksichtigung der terminlichen Gegebenheiten vereinbart.

### § 4 Terminverschiebung und Unterbrechung von Leistungen

Muss der Auftraggeber aus zwingenden betrieblichen Gründen den im beiderseitigen Einvernehmen vereinbarten Termin zur Leistungserbringung ganz oder teilweise verschieben bzw. unterbrechen, werden die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten für Wartezeiten, zusätzliche An- und Abfahrten, Übernachtungen etc. in Rechnung gestellt.

### § 5 Bearbeitungszeiten bis zur vollständigen Leistungserbringung

Nach Durchführung der Hygiene-Inspektionen bzw. – Kontrollen vor Ort ist aufgrund der nachfolgend erforderlichen mikrobiologischen Analysearbeiten im Labor und der Aufbereitung aller Befunde und Messergebnisse mit einer Bearbeitungszeit von ca. 4 Wochen nach dem Abschluß der Arbeiten vor Ort bis zur Berichtserstellung zu rechnen. Die Leistungen des Auftragnehmers sind mit der Übersendung der Berichte zu den durchgeführten Hygiene-Inspektionen, Hygiene-Abnahmen bzw. Hygiene-Kontrollen an den Auftraggeber erbracht.

### § 6 Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbedingungen.

### § 7 Vergütung und Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt unter Zugrundelegung der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Preise.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 10 Tagen. Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig.

Im Falle von Abweichungen der erforderlichen Leistungserbringung vor Ort gegenüber dem Auftragsumfang erfolgt eine Leistungserweiterungen bzw. Leistungsreduzierung nach Rücksprache mit dem Auftraggeber. Die Rechnungsstellung erfolgt dann entsprechend dem tatsächlichen Prüfaufwand des Auftragsnehmers.

Die vom Auftragsnehmer angebotenen Einzelpreise gelten stets für die in den betreffenden Angeboten angegebenen Mengengerüste. Bei Minderung des Mengengerüsts durch den Auftraggeber oder durch die reale Situation vor Ort (z.B. Lüftungsanlagen sind abgerissen, nicht mehr vorhanden o.ä.) kann der Auftragsnehmer eine angemessene Änderung der Einzelpreise vornehmen.

## § 8 Haftung und Verjährung

- 8.1 Der Auftragsnehmer haftet gegenüber dem Kunden bei Nichterfüllung oder bei sonstiger Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.2 Der Auftragsnehmer haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies ist regelmäßig der Wert der bestellten Dienstleistungen. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entferntere Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 8.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 8.4 Alle Ansprüche des Kunden, verjähren nach 12 Monaten. Diese Verjährungsfristen gelten für Schadenersatzansprüche nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

## § 9 Arbeitsschutz und technische Hinweise zur Leistungserbringung

Es gelten die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen. Soweit für einzelne Objekte und RLT-Anlagen besondere Arbeitsschutzvorschriften gelten, müssen diese dem Auftragsnehmer vor Tätigkeitsaufnahme ausgehändigt werden.

Der Auftraggeber hat – soweit zur Leistungserbringung notwendig – dem Auftragsnehmer besonders zu beachtende technische Hinweise zu geben: z.B. Angaben zu Objektbeschaffenheiten, einsetzbare Mittel, besondere Umweltverträglichkeit usw.

## § 10 Schiedsgerichtsvereinbarung

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Erbringung der Unter § 1 zu erbringenden Leistungen ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in Bonn unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages bindend entscheiden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist der Sitz des jeweiligen Antragsgegners.

## § 11 Vertrauliche Behandlung von Daten und Prüfergebnissen

**Der Auftragsnehmer** verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung sämtlicher Daten gegenüber Dritten, die im Rahmen der Durchführung der für den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen bekannt werden.